Bund Deutscher Kriminalbeamter

Aktuelle Entscheidung des EuGH zur Speicherung von Kommunikationsdaten

21.12.2016

PRESSEMITTEILUNG № 145/16 des Gerichtshof der Europäischen Union vom 21.12.2016. EuGH, Az. C-203/15 und C-698/15. Schlagworte: Vorratsdatenspeicherung, Mindestdatenspeicherung.

Die Mitgliedstaaten dürfen den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste keine allgemeine Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung auferlegen.

Das Unionsrecht untersagt eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten. Es steht den Mitgliedstaaten aber frei, vorbeugend eine gezielte Vorratsspeicherung dieser Daten zum alleinigen Zweck der Bekämpfung schwerer Straftaten vorzusehen, sofern eine solche Speicherung hinsichtlich der Kategorien von zu speichernden Daten, der erfassten Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Dauer der Speicherung auf das absolut Notwendige beschränkt ist. Der Zugang der nationalen Behörden zu den auf Vorrat gespeicherten Daten muss von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, zu denen insbesondere eine vorherige Kontrolle durch eine unabhängige Stelle und die Vorratsspeicherung der Daten im Gebiet der Union gehören.

Externe Links:

- Pressemitteilung EuGH

- Urteil

Schlagwörter
Baden-Württemberg
diesen Inhalt herunterladen: PDF